Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 09.09.1999, zuletzt neu gefasst am 07.11.2006 i.d.F. der 2. Änderung vom 07.12.2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 56 b Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

(1) In der Verbandsgemeinde Maxdorf wird eine Jugendvertretung eingerichtet; diese nennt sich „Jugendgemeinderat Verbandgemeinde Maxdorf“.

(2) Der Jugendgemeinderat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde. Er soll Kinder und Jugendlichen mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern. Der Jugendgemeinderat setzt sich für die Zusammenarbeit der Jugendlichen aller Nationalitäten ein und fördert die Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher. Dem Jugendgemeinderat obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

(3) Der Bürgermeister hat dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben des Jugendgemeinderates berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Jugendgemeinderat ist bei der Beratung zu hören und wird umgehend vom Ergebnis der Beratung bzw. der Entscheidung durch den Bürgermeister unterrichtet.

(4) Die Beteiligung des Jugendgemeinderates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

§ 2 Zahl der Mitglieder, Bildung des Jugendgemeinderates, Wahlzeit

(1) Der Jugendgemeinderat Verbandsgemeinde Maxdorf besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe der §§ 3 und 4 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt. Die Wahlzeit dauert in der Regel 3 Jahre; den genauen Wahltag setzt der Verbandsgemeinderat unter Berücksichtigung anderer anstehender Wahlen fest.

§ 3 Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates

(1) Wählen dürfen und wählbar sind alle Jugendliche, die am Tag der Wahl das 14. aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Verbandsgemeinde Maxdorf ihren Hauptwohnsitz haben. Die Wahl findet als Briefwahl statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Wahlvorschläge können von den wahlberechtigten Jugendlichen eingebracht werden. Sie sollen Namen, Vornamen, Geburtstag und Anschrift enthalten. Die Wahlvorschläge sollen mit einem Kennwort bezeichnet werden, andernfalls trägt der Wahlvorschlag als

Kennwort den Namen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin auf der Vorschlagsliste. Es können bis zu 15 Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt werden.

(3) Die Wahlberechtigten haben insgesamt so viele Stimmen wie Mitglieder des Jugendgemeinderates zu wählen sind; sie können einer Bewerberin/einem Bewerber durch ankreuzen bis zu 3 Stimmen geben. Auf dem Stimmzettel aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden und durch andere wahlberechtigte Bewerberinnen/Bewerber ersetzt werden. Es können weitere wählbare Jugendliche mit Namen, Vornamen und Anschrift bis zur Gesamtzahl von 15 hinzugefügt und angekreuzt werden.

(4) Zur Vorbereitung der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet, dem der/die Vorsitzende des Jugendgemeinderates angehört. Finden gleichzeitig Wahlen zur Verbandsgemeindevertretung statt, übernimmt der Wahlausschuss der Verbandsgemeinde diese Funktion. Wahlleiter ist der Bürgermeister.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend Anwendung.

§ 4 Wahlperiode, Rücktritt, Ausscheiden und Abwahl

(1) Die Wahlperiode des Jugendgemeinderates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit dem Zusammentritt des neuen Jugendgemeinderates. Der Wahlleiter beruft die konstituierende Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden.

(2) Bei Verlust des Hauptwohnsitzes in der Verbandsgemeinde Maxdorf scheidet das Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus. Vollendet ein Mitglied während der laufenden Wahlperiode das 22. Lebensjahr, so scheidet es erst mit Ende dieser Wahlperiode aus dem Jugendgemeinde aus. Wird ein Mitglied innerhalb der Verbandsgemeinde Maxdorf in ein kommunales Haupt- oder Ehrenamt berufen und nimmt dieses an, scheidet das Mitglied zwangsläufig aus dem Jugendgemeinderat aus. In allen Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderates von seinem Amt zurück, so teilt es dies dem/der Vorsitzenden des Jugendgemeinderates schriftlich mit. Diese/ Dieser unterrichtet die Verbandsgemeindeverwaltung.

(3) Für den Fall, dass die Nachfolge durch Ersatzleute erschöpft ist, kann der Jugendgemeinderat im Einzelfall beschließen, dass ein/eine wahlberechtigte/r Jugendliche/r in den Jugendgemeinderat nachrückt. Der/Die Vorsitzende unterrichtet hiervon unverzüglich den Bürgermeister.

(4) Die Gewählten können auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendgemeinderates mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Jugendgemeinderates durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

§ 5 Vorsitz

Der Jugendgemeinderat wählt in geheimer Wahl bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 stattgefunden hat, führt der Bürgermeister den Vorsitz.

§ 6 Teilnahme des Bürgermeisters, Geschäftsführung

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig einzuladen. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilnehmen; sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden. Die Geschäftsführung obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 7 Ehrenamt, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Für ihre Rechtsstellung sind die §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 sowie 30 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten zur Abgeltung ihrer persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die ununterbrochene Teilnahme an einer Sitzung des Jugendgemeinderates 10 Euro beträgt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Das Sitzungsgeld wird halbjährlich ausgezahlt.

§ 9 Geschäftsordnung

Das weitere Verfahren im Jugendgemeinderat regelt eine vom Jugendgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.01.2022 in Kraft. [1, 2]

[1] Die 1. Änderungssatzung gem. Beschluss vom 27.08.2019 tritt rückwirkend zum 25.06.2019 in Kraft.
[2] Die 2. Änderungssatzung gem. Beschluss vom 07.12.2021 tritt am 22.01.2022 in Kraft.